

247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (234 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, sieht eine 36stündige Wochenendruhe vor, in die der Sonntag zu fallen hat. Wird während des Wochenendes Arbeit geleistet, so tritt anstelle der Wochenendruhe eine 36stündige Wochenruhe. Durch die vorliegenden Regierungsvorlage sollen nun die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Ruhezeit bei ausnahmsweise gestatteter Sonn- und Feiertagsarbeit den Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes angepaßt werden. Der Dienstnehmerin ist in der der Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden und in der der Feiertagsarbeit folgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Für Dienstnehme-

rinnen, die unter die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes fallen, soll diese Regelung daher auch nunmehr gelten, wenn die Dienstnehmerin sonst nicht vom Geltungsbereich des Arbeitsruhegesetzes erfaßt ist. Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die gegenständliche Novelle zum Mutterschutzgesetz gleichzeitig mit dem Arbeitsruhegesetz am 1. Juli 1984 in Kraft treten soll.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. April 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (234 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 04 03

Renner
Berichterstatter

Hesoun
Obmann